Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webangeboten, mobilen Anwendungen und elektronischen Verwaltungsabläufen öffentlicher Stellen des Bundes

Folgendes ist zum Verständnis der in dieser Übersicht erläuterten Vorschriften zur Gestaltung der (digitalen) Barrierefreiheit unbedingt zu beachten. Der Anwendungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) greifen ineinander. Es müssen beide Vorschriften berücksichtigt werden. Das BGG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Die BITV wirkt im Zusammenspiel mit dem BGG und enthält für die Umsetzung der Barrierefreiheit wichtige und verbindliche Konkretisierungen.

BGG - Behindertengleichstellungsgesetz (insbesondere §§ 1, 12 a - 12 d BGG):

Für **Träger öffentlicher Gewalt** und **öffentliche Stellen des Bundes**, für die das BGG gilt, sind folgende Vorgaben zu beachten:

Webseiten (Internet, Intranet und Extranet) und mobile Anwendungen müssen aktuell barrierefrei sein (§ 12 a Absatz 1 Satz 1 BGG). Für die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Abs. 1a BGG gilt die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung ihrer Websites bereits mit dem Inkrafttreten des BGG im Mai 2002. Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit war vom Jahr 2002 an zunächst nur schrittweise zu erfüllen. Dagegen besteht diese Verpflichtung seit dem Jahr 2018 nun jedoch ohne zeitlichen Aufschub. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass als öffentliche Stelle nicht nur die Stellen der Bundesverwaltung gelten, sondern z.B. auch die vom Bund beherrschten privatrechtlichen Tochterunternehmen oder Vereinigungen, die mehrheitlich vom Bund finanziert werden (§12 Nr. 3 BGG).

Von den neu in den Anwendungsbereich des § 12 ff. BGG fallenden öffentlichen Stellen wird erwartet, dass sie ihre Websites und mobilen Anwendungen ebenfalls unverzüglich barrierefrei gestalten; insofern hat der Gesetzgeber hier nicht von den Fristenregelungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 Gebrauch gemacht. Für diese Stellen besteht nur dann keine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung, wenn sie entweder keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder keine speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichteten oder für diese konzipierten Dienstleistungen anbieten (§ 12

a Abs. 5 BGG). Die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung öffentlich zugänglicher mobiler Anwendungen wurde bereits mit der Novellierung des BGG im Jahr 2016 klargestellt.

elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe:

müssen schrittweise spätestens bis 23.06.2021 barrierefrei sein (§ 12 a Abs. 1 S. 2 BGG). Dies gilt auch für die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung.

im Regelfall keine Ausnahmen:

Abweichungen von den Vorgaben sind nur ausnahmsweise und nur soweit eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt zulässig (§ 12 a Abs. 6 BGG). Träger öffentlicher Gewalt können sich im Regelfall nicht auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen, soweit die nötigen Vorkehrungen zum Abbau von Barrieren bereits zu erfüllen waren.

auch bei Websites Dritter:

Barrierefreiheit ist grundsätzlich auch bei Nutzung von Websites Dritter einzuhalten. Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten (§ 12 a Abs. 8 BGG).

Erklärung zur Barrierefreiheit veröffentlichen:

Erforderlich ist stets eine Erklärung zur Barrierefreiheit der Website oder mobilen Anwendung (§ 12 b Abs. 1 BGG), insoweit sind die Umsetzungsfristen zu beachten (siehe unten). Bei ausnahmsweise nicht vollständig barrierefreier Gestaltung der Webangebote ist folgender Inhalt der Erklärung verpflichtend (§ 12 b Abs. 2 Nr. 1 BGG):

- > Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
- die Gründe für nicht barrierefreie Gestaltung,
- ggf. Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen.

Zu beachten ist auch, dass bis zur Herstellung der (digitalen) Barrierefreiheit der Ausgleich der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen durch im Einzelfall geeignete und erforderliche angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten ist, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen (§ 7 Abs. 2 BGG).

Es sind auch die in der BITV 2.0 (s.u.) für die Erklärung zur Barrierefreiheit enthaltenen Konkretisierungen zu berücksichtigen. Es sind zu benennen:

Fristen zur Veröffentlichung der Erklärung für öffentliche Stellen:

- ➤ Website nicht vor 23.09.2018 veröffentlicht → ab 23.09.2019 Erklärung veröffentlichen,
- Sonstige Website (vor 23.09.2018 veröffentlicht) → ab 23.09.2020 Erklärung veröffentlichen,
- ➤ mobile Anwendung → ab 23.06.2021 Erklärung veröffentlichen.

Feedbackmechanismus in der Erklärung zur Barrierefreiheit:

Ein Feedbackmechanismus muss eingerichtet sein (§ 12 b Abs. 2 Nr. 2 BGG):

Unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit zur elektronischen Kontaktaufnahme muss bestehen, um noch bestehende Barrieren mitteilen und Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit erfragen zu können. Auch für den Feedbackmechanismus sind die in der BITV 2.0 (s.u.) aufgeführten Konkretisierungen zu beachten.

Hinweis auf Schlichtungsverfahren in der Erklärung zur Barrierefreiheit:

Hinweis auf Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG muss enthalten sein (§ 12 b Abs. 2 Nr. 3 BGG). Darin muss die Möglichkeit einer Durchführung des Schlichtungsverfahrens erläutert sein. Die Verlinkung zur Schlichtungsstelle BGG ist im Hinweis auch notwendig: https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Schlichtungsstelle-BGG/Schlichtungsstelle-BGG node.html

BITV 2.0 - Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (insbesondere §§ 1, 3, 4 und 7 BITV 2.0):

Ziel: umfassende und grundsätzlich uneingeschränkte barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik (§ 1 BITV 2.0)

Anwendungsbereich:

für folgende Bereiche gilt die BITV 2.0 (§ 2 Abs. 1 BITV 2.0):

- > Websites,
- > mobile Anwendungen,
- > elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, auch Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung,
- > grafische Programmoberflächen, die in diese Angebote, Anwendungen und Dienste integriert sind oder von den öffentlichen Stellen zur Nutzung bereitgestellt werden.

Begriffsdefinitionen finden sich in § 2 a BITV 2.0. Elektronische Vorgangsbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Unterstützung von Geschäftsprozessen und Verwaltungsabläufen durch Informations- und Kommunikationstechnik.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich:

Ausnahmen vom Anwendungsbereich gelten für folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen (§ 2 Abs. 2, Abs. 3 BITV 2.0):

- ➤ Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können (wegen der Erhaltung des Gegenstands, der Authentizität der Reproduktion oder der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen) (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BITV 2.0),
- Archive, deren Inhalte nicht für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden und die vor dem 23. September 2019 aktualisiert wurden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BITV 2.0),
- ➤ Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Rundfunkanstalten des Bundesrechts zur Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BITV 2.0),
- Ausnahmen zum Erhalt der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte (§ 2 Abs. 3 BITV 2.0).

Anzuwendende Standards:

Die DIN EN 301 549 definiert Barrierefreiheits-Anforderungen für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) des öffentlichen Sektors. Ihre Kriterien spezifizieren auch, was Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen bedeuten. BMAS wird mit dem DIN eine Lizenzvereinbarung abschließen, um die Norm in der jeweils geltenden und in deutscher Sprache vorliegenden Fassung für jedermann zum Zwecke des Lesens im Internet - ohne urheberrechtliche Vergütung für den Anwender - bereitstellen zu können. Nach derzeitigem Stand soll die Norm in Kürze auf der Website der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik veröffentlicht werden. Soweit Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen nicht von harmonisierten Normen abgedeckt sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten (§ 3 Absatz 3 BITV 2.0). Für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, soll ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden (§ 3 Absatz 4 BITV 2.0).

Weiterhin veröffentlicht die Überwachungsstelle nach § 6 Absatz 4 BITV 2019 eine Mustererklärung zur Erklärung zur Barrierefreiheit von Webpages und Apps auf der eigenen Homepage.

Überwachungsstelle des Bundes:

Bei der DRV Knappschaft-Bahn-See wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet (§ 13 Abs. 3 BGG).

Aufgaben der Überwachungsstelle (Monitoringstelle) des Bundes sind (§ 13 Abs. 3 S. 2 BGG):

- > periodische Überwachung, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
- Beratung der öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse,
- Auswertung der Berichte der obersten Bundesbehörden und der Länder,
- Vorbereitung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und
- Unterstützung (als sachverständige Stelle) der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG.

Bei der Überwachungsstelle wird weiterhin ein beratendes Gremium eingerichtet. Dieses Gremium wird insbesondere bei der Auswahl der zu prüfenden digitalen Angebote als auch bei der Überwachungsmethodik und der Berichtslegung Impulse einbringen.

Beratungs- und Unterstützungsangebote:

Folgende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bestehen:

- Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist die zentrale Anlaufstelle im Sinne einer qualifizierten Erstberatung zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt (§ 13 Abs. 2 S. 1 BGG); Beratung dort auch für die übrigen öffentlichen Stellen des Bundes, Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage (§ 13 Abs. 2 S. 2 BGG).
- ➤ Die Überwachungsstelle berät anlässlich der Prüfergebnisse, der anzuwendenden Standards und der Mustererklärung zur Barrierefreiheit (s.o.). Auf der Webseite der Überwachungsstelle werden eine Mustererklärung zur Barrierefreiheit sowie wesentliche Informationen und Material zur Barrierefreiheit veröffentlicht.
- ➤ Das ITZ Bund (Informationstechnikzentrum Bund) berät neben allgemeinen Fragen zur Verwaltungsmodernisierung beispielsweise auch gezielt zu Fragen der Barrierefreiheit. Das ITZ Bund bietet auch Software-Entwicklungen und weitere Leistungen an. Zum Leistungsspektrum des ITZ Bund siehe auch: https://www.itzbund.de/DE/Leistungsangebot/leistungsangebot_node.html

Das BMI hat einen Expertenkreis für barrierefreie IT in der Dienstekonsolidierung eingerichtet. Dieser Expertenkreis erarbeitet verbindliche Vorgaben zur Herstellung der Barrierefreiheit in Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturdiensten der IT des Bundes, an denen sich auch Hersteller für Hilfsmittel ausrichten können.

Die Schlichtungsstelle BGG zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten ist bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet (§ 16 Abs. 1 BGG). Welche Streitigkeiten von der Schlichtungsstelle bearbeitet werden können, ergibt sich aus § 16 Abs. 2 und Abs. 3 BGG. Die Schlichtungsstelle ist mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle (§ 16 Abs. 1 S. 2 BGG). Die Regeln über das Verfahren der Schlichtungsstelle, wie beispielsweise die Pflicht zum unabhängigen und unparteiischen Handeln, sind in § 16 Abs. 1 S. 3 BGG und der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung aufgeführt.

Erklärung zur Barrierefreiheit, § 7 BITV 2.0

Die BITV 2.0 enthält Konkretisierungen zur Erklärung der Barrierefreiheit:

- ➤ Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12b BGG ist in einem barrierefreien und maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen und muss von der Startseite und von jeder Seite einer Website erreichbar sein (§ 7 Abs. 1 S. 1 BITV 2.0).
- Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle, zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 1 S. 2 BITV 2.0).
- ➤ Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen zur Barrierefreiheit nach den §§ 3 und 4 enthalten (§ 7 Abs. 3 BITV 2.0).
- ➤ Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den in § 3 Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen vorzunehmen (§ 7 Abs. 5 S. 1 BITV 2.0).
- ➤ Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich und bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung zu aktualisieren (§ 7 Abs. 6 BITV 2.0).

Feedback-Mechanismus, § 7 Abs. 2 BITV 2.0

Die nach § 12b Abs. 2 Nr. 2 BGG bereitzustellende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus), soll von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.

Leichte Sprache und Gebärdensprache:

Startseite einer Website muss Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache (nach Anlage 2) bereitstellen (§ 4 BITV 2.0):

- Informationen zu wesentlichen Inhalten,
- Hinweise zur Navigation,
- Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

Stand: 30.09.2019